

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover	Seite 2
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Universität Hannover, Fachbereich Mathematik und Informatik	Seite 8
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik der Universität Hannover, Fachbereich Mathematik und Informatik	Seite 11
Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Hannover und Erläuterungen	Seite 14
Bachelor-/Diplomstudiengang „Geowissenschaften“ am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Hannover	Seite 19

B. Hochschulinformationen

--

Der Präsident der Universität Hannover hat am 28.04.1998 gem. § 80a NHG die folgende Promotionsordnung genehmigt:

**Promotionsordnung des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Universität Hannover**

§ 1

Verliehene Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2 bis 16) den akademischen Grad einer "Doktorin der Staatswissenschaften" bzw. eines "Doktors der Staatswissenschaften", abgekürzt "Dr. rer. pol."

(2) Als seltene Auszeichnung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover in einem Ehrenpromotionsverfahren (§ 17) die Würde einer "Doktorin der Staatswissenschaften honoris causa" bzw. eines "Doktors der Staatswissenschaften honoris causa", abgekürzt "Dr. rer. pol. h.c."

§ 2

Promotionsleistungen

Der Doktorgrad wird verliehen auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftswissenschaften in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus, das mindestens mit der Gesamtnote "gut" abgeschlossen wurde.

(2) Der Fachbereichsrat kann ein anderes wissenschaftliches Studium als das der Wirtschaftswissenschaften, das mit einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen wurde, ganz oder teilweise anrechnen; er kann die Anrechnung an folgende Auflagen binden:

- a) Für nichtwirtschaftswissenschaftliche Studienabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen werden je ein Leistungsnachweis in einem volkswirtschaftlichen und einem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach des Hauptstudiums gefordert.
- b) In jedem Fach sind zwei Leistungen zu erbringen, von denen mindestens eine als Hausarbeit/Referat zu erstellen ist.
- c) Die Zuordnung von Ökonometrie/Statistik zu Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre richtet sich nach den jeweiligen Inhalten der Veranstaltung.
- d) Ein Antrag auf Anrechnung anderer wirtschaftswissenschaftlicher Leistungen (z.B. an-

derer Universitäten oder im Rahmen von Tätigkeiten als wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in)) ist von dem/der Betreuer/in der Dissertation an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen Abschluß eines universitären Studienganges nachweisen, müssen statt dessen

1. ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und
2. dem Fachbereichsrat die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

Dieses hat entweder durch

- a) eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
- b) durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer entsprechend § 3 Abs. 2 a), b) und c) an der Hochschule zu erfolgen.

(4) Der Fachbereichsrat kann auf begründeten Antrag einen Studienabschluß mit einer schlechteren Gesamtnote als "gut" zulassen.

(5) Wurde der Studienabschluß im Ausland erworben, kann der Fachbereichsrat die Zulassung an Auflagen binden.

§ 4

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion (Promotionsgesuch) ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Prüfungsfächer an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll rechtzeitig vorher mit einer Professorin oder Privatdozentin bzw. einem Professor oder Privatdozenten (§9 Abs. 3) des Fachbereichs den Gegenstand der einzureichenden Dissertation vereinbart haben. Die Vereinbarung ist von der Professorin oder Privatdozentin bzw. dem Professor oder Privatdozenten (§9 Abs. 3) der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) vier Exemplare der Dissertation in druckfertigen Zustand;
- b) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers, gegebenenfalls ergänzt durch eine vollständige Liste ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

- c) der Nachweis der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- d) gegebenenfalls eine Mitteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, mit wem (§ 9 Abs. 3) der Gegenstand der Dissertation vereinbart wurde;
- e) eine Erklärung darüber, ob bereits anderweitig eine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind;
- f) eine schriftliche Versicherung, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig - ohne Hilfe Dritter - verfaßt hat, nur die angegebenen Quellen benutzt wurden und wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht sind;
- g) eine Mitteilung darüber, in welchen Prüfungsfächern (§ 11 Abs. 4) die mündliche Prüfung erfolgen soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat, nachdem die Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) von der Dekanin bzw. vom Dekan überprüft worden sind. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Zulassung der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit; eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Durch die Zulassung zur Promotion wird der Anspruch auf Begutachtung der Dissertation erworben.

(5) Auf Antrag kann der Fachbereich die Betreuung der Dissertation durch eine Professorin oder Privatdozentin oder einen Professor oder Privatdozenten (§ 9 Abs. 3) vermitteln.

§ 5

Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine selbständig verfaßte wissenschaftliche Abhandlung aus einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sein, die einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse darstellt. Sie muß die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

(2) Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten können in begründeten Ausnahmefällen vom Fachbereichsrat als Dissertation zugelassen werden, sofern der Beitrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Der Beitrag muß den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache verfaßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat eine in einer anderen Sprache verfaßte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation zulassen.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Hat der Fachbereichsrat ein Promotionsgesuch zugelassen, wird das Promotionsverfahren eröffnet, indem der Fachbereichsrat Gutachterinnen oder Gutachter für die Beurteilung der Dissertation ernannt (§ 7), eine Prüfungskommission für die mündliche Prüfung einsetzt (§ 8 Abs. 1) und eine erweiterte Prüfungskommission wählt (§ 8 Abs. 2).

(2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommission sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber und den Mitgliedern des Promotionskollegiums (§ 9) unverzüglich von der Dekanin bzw. vom Dekan mitzuteilen.

§ 7

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Zu Gutachterinnen und Gutachtern ernannt der Fachbereichsrat diejenige Professorin oder Privatdozentin bzw. denjenigen Professor oder Privatdozenten (§ 9 Abs. 3), mit der bzw. dem der Gegenstand der Dissertation vereinbart wurde (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) sowie eine bzw. einen oder zwei Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

(2) Alle Gutachten müssen von Professorinnen oder Privatdozentinnen bzw. Professoren oder Privatdozenten (§ 9 Abs. 3) erstellt werden. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter muß beamtete Professorin oder beamteter Professor des Fachbereichs sein. Mindestens die Hälfte der Gutachterinnen und Gutachter muß dem Promotionskollegium (§ 9) angehören.

(3) Die Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter können auch anderen Fachbereichen der Universität Hannover, in besonderen Fällen auch anderen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören. Sie haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie Mitglieder des Promotionskollegiums. In Ausnahmefällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 kann Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter auch eine Professorin bzw. ein Professor einer Fachhochschule sein. In diesem Fall ist eine weitere Zweitgutachterin bzw. ein weiterer Zweitgutachter einer Hochschule mit Promotionsrecht zu ernennen.

§ 8

Prüfungskommission und erweiterte Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, den Gutachterinnen bzw. Gutachtern sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, die dem Promotionskollegium angehören müssen und die als Prüferin bzw. Prüfer benannt werden können. Die Dekanin bzw. der

Dekan kann eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter benennen, die bzw. der dem Promotionskollegium angehören muß. Insgesamt müssen mindestens drei beamtete Professorinnen oder Privatdozentinnen bzw. Professoren oder Privatdozenten (§ 9 Abs. 3) des Fachbereichs der Prüfungskommission angehören; außerdem muß die Mehrheit der Prüfungskommission aus beamteten Professorinnen oder Privatdozentinnen bzw. Professoren oder Privatdozenten (§ 9 Abs. 3) des Fachbereichs bestehen. Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann in begründeten Fällen darum bitten, nicht der Prüfungskommission anzugehören.

(2) Die erweiterte Prüfungskommission besteht aus der Prüfungskommission sowie einer promovierten Vertreterin oder einem promovierten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bzw. der von den Vertreterinnen, Vertretern, Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat gewählt wird.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn die Dekanin bzw. der Dekan oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die Gutachterinnen und Gutachter sowie diejenigen Mitglieder des Promotionskollegiums, die als Prüferinnen bzw. Prüfer (§ 11) benannt wurden, anwesend sind. Die erweiterte Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn die Dekanin bzw. der Dekan oder ihre bzw. seine Stellvertretung, die Gutachterinnen bzw. Gutachter, diejenigen Mitglieder des Promotionskollegiums, die als Prüferinnen und Prüfer (§ 11) benannt wurden, sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind.

(4) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums, das nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungskommission und der erweiterten Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen, und ist rechtzeitig dazu einzuladen.

§ 9

Promotionskollegium

(1) Das Promotionskollegium besteht aus den Professorinnen bzw. Professoren und den am Fachbereich lehrenden Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten des Fachbereichs.

(2) Professorinnen und Privatdozentinnen bzw. Professoren und Privatdozenten (Absatz 3), die aus dem Fachbereich ausgeschieden sind, gehören dem Promotionskollegium noch zwei Jahre lang nach ihrem Ausscheiden an.

(3) Professorinnen und Privatdozentinnen bzw. Professoren und Privatdozenten im Sinne dieser Promotionsordnung sind beamtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, entpflichtete Profes-

sorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, sofern sie einer wissenschaftlichen Hochschule angehören.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wenn sie die Annahme beantragen, schlagen sie gleichzeitig ein Prädikat vor. Prädikate sind: genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet.

(2) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation beantragt, beschließt die erweiterte Prüfungskommission, daß die Promotion nicht bestanden ist, sofern nicht ein Einspruch (Absatz 4) vorliegt.

(3) Haben nicht alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung beantragt, oder ist gegen die Ablehnung Einspruch (Absatz 4) erhoben worden, beschließt die erweiterte Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Liegt keine Mehrheit für eine Annahme oder eine Ablehnung vor, so beantragt die erweiterte Prüfungskommission beim Fachbereichsrat, eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter hinzuzuziehen. Die erweiterte Prüfungskommission kann unabhängig davon über Teilgebiete der Dissertation Zusatzgutachten anfordern. Wer ein Zusatzgutachten erstellt, wird nicht Mitglied der Prüfungskommission, sofern sie oder er es nicht schon ist.

(4) Die Gutachten und gegebenenfalls Zusatzgutachten werden für mindestens drei Wochen vor der Beschlußfassung der Prüfungskommission (Absätze 2 und 3) für die Mitglieder des Promotionskollegiums, der Prüfungskommission und der erweiterten Prüfungskommission zur Einsicht ausgelegt. Jedes Mitglied des Promotionskollegiums hat das Recht, schriftlich gegen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie gegen das vorgeschlagene Prädikat, Einspruch zu erheben. Es kann außerdem der Prüfungskommission Veränderungen der eingereichten Dissertation vorschlagen, die bei der Veröffentlichung (§14) berücksichtigt werden sollen; die gewünschten Veränderungen müssen schriftlich dargelegt und begründet werden.

(5) Nach Ablauf der Auslage- und Einspruchsfrist entscheidet die erweiterte Prüfungskommission auf Grund der Gutachten und gegebenenfalls Zusatzgutachten sowie unter Berücksichtigung eventueller Einsprüche mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Entscheidung der Bewerberin bzw. dem Bewerber sowie den Mitgliedern des Promotionskollegiums unverzüglich mit.

(6) Hat die erweiterte Prüfungskommission die Ablehnung der Dissertation beschlossen, ist damit das Promotionsverfahren beendet.

(7) Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat das Recht, der Prüfungskommission Veränderungen der eingereichten Dissertation vorzuschlagen, die bei der Veröffentlichung (§ 14) berücksichtigt werden sollen. Die gewünschten Veränderungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Wurde die Dissertation angenommen (§ 10), wird von der Prüfungskommission ein Termin für die mündliche Prüfung festgelegt und den Mitgliedern des Promotionskollegiums angezeigt.

(2) Die Mitglieder des Promotionskollegiums können sich an der mündlichen Prüfung beteiligen; dasselbe gilt für Gutachter, die nicht Mitglieder des Promotionskollegiums sind.

(3) Die Prüfung ist hochschulöffentlich für Mitglieder und Angehörige der Universität (§ 37 NHG). Auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach sowie zwei Nebenfächer und dauert mindestens zwei Stunden. Hauptfach ist das Fach, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen wurde. Ist der Gegenstand der Dissertation einem betriebswirtschaftlichen Fach entnommen, muß ein Nebenfach ein volkswirtschaftliches Fach (oder Statistik oder Ökonometrie) sein; ist der Gegenstand der Dissertation einem volkswirtschaftlichen Fach entnommen, muß ein Nebenfach ein betriebswirtschaftliches Fach (oder Statistik oder Ökonometrie) sein. Ist der Gegenstand der Dissertation den Fächern Statistik, Ökonometrie oder Mathematische Wirtschaftstheorie entnommen, kann nur eines dieser Fächer als Nebenfach gewählt werden; das zweite Nebenfach muß ein betriebswirtschaftliches oder ein volkswirtschaftliches Fach sein. Das andere Nebenfach kann jedes Fach sein, das im Fachbereich durch eine beamtete Professorin oder Privatdozentin bzw. einen beamteten Professor oder Privatdozenten (§ 9 Abs. 3) vertreten ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat bei der Zulassung zur Promotion andere Nebenfächer zulassen, die durch eine beamtete Professorin oder Privatdozentin bzw. einen beamteten Professor oder Privatdozenten (§ 9 Abs. 3) der Universität Hannover vertreten sind. Welche Fächerkombination zugelassen wird, entscheidet der Fachbereichsrat bei der Zulassung zur Promotion.

(5) Die mündliche Prüfung soll mit einer Diskussion des Inhaltes der Dissertation beginnen.

§ 12

Beurteilung der mündlichen Prüfung und Prädikat der Promotion

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob die Prüfung bestanden wurde.

(2) Wurde die Prüfung bestanden, entscheidet die Prüfungskommission weiterhin auf der Grundlage der Gutachten sowie eventueller Zusatzgutachten und Einsprüche und auf der Grundlage der Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einfacher Mehrheit über das Prädikat der Promotion.

(3) Prädikat der Promotion kann sein: bestanden, gut bestanden, sehr gut bestanden, mit Auszeichnung bestanden.

(4) Die Prüfungskommission beschließt weiterhin auf Grund der Vorschläge der Gutachter (§ 10 Abs. 4) mit einfacher Mehrheit, welche Veränderungen der eingereichten Dissertation bei der Veröffentlichung (§ 14) berücksichtigt werden sollen.

(5) Bei den Entscheidungen der Prüfungskommission haben die anwesenden Mitglieder des Promotionskollegiums beratende Stimme.

(6) Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(7) Bleibt die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen.

(9) Nach der mündlichen Prüfung ist auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 13

Promotionsbuch

Der Fachbereich führt ein Promotionsbuch, in das der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Titel der Dissertation, die Prüfungsfächer und die Prüfer, das Datum der mündlichen Prüfung und das erteilte Prädikat eingetragen werden. Der Eintrag ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission und den bei der Prüfung anwesenden Mitgliedern des Promotionskollegiums zu unterschreiben.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann als Buch, als Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als vervielfältigtes Manuskript erfolgen. Wird die Dissertation als Buch oder in einer wissenschaftli-

chen Zeitung veröffentlicht, kann sich die Veröffentlichung mit Zustimmung der Prüfungskommission auf wesentliche Teile der Dissertation beschränken; die Beschränkung ist in der Veröffentlichung anzumerken. Die vom Senat der Universität beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen" in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Von jeder Dissertation sind Pflichtexemplare an den Fachbereich und an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien des Fachbereichs.

(3) Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt nach dem Muster der Anlage 1 zu versehen. Ihnen ist außerdem mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine einseitige Kurzfassung des wissenschaftlichen Werdegangs beizufügen, der Angaben über Studienorte, wissenschaftliche Lehrerinnen und Lehrer usw. in chronologischer Reihenfolge enthält. Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation. Darüber hinaus kann die Prüfungskommission die Bewerberin bzw. den Bewerber von diesen Vorschriften in begründeten Fällen befreien.

(4) Das zur Veröffentlichung bestimmte Manuskript ist einschließlich Titelblatt, Kurzfassung und Lebenslauf der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer oder einem von ihr bzw. ihm benannten Mitglied der Prüfungskommission vor der Drucklegung oder der Vervielfältigung zur Genehmigung vorzulegen. Diese bzw. dieser entscheidet auch, ob der Bewerber etwaigen Auflagen (§ 10 Abs. 7) nachgekommen ist. Die unterschriebene Genehmigung (Revisionschein) ist zusammen mit den Pflichtexemplaren einzureichen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung eingereicht werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann ausnahmsweise auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Frist verlängern.

§ 15

Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung oder die Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen, nachdem die Pflichtexemplare der Dissertation an den Fachbereich und die Universitätsbibliothek abgeliefert worden sind.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt und auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität und von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs unterschrieben.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach dem Vollzug der Promotion geführt werden.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionskollegiums sind vom Vollzug der Promotion zu unterrichten.

§ 16

Nichtbestehen des Promotionsverfahrens

(1) Die Prüfung gilt als entgültig nicht bestanden, wenn alle Gutachter die Ablehnung vorgeschlagen haben (§ 10 Abs. 2), wenn die erweiterte Prüfungskommission die Annahme der Dissertation abgelehnt hat (§ 10 Abs. 5), wenn die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht bestanden wurde (§ 12 Abs. 5), wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber auf die Wiederholung der mündlichen Prüfung verzichtet hat oder ihr unentschuldig fernblieb (§ 12 Abs. 6).

(2) Von dem endgültigen Nichtbestehen sind alle deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht vertraulich zu benachrichtigen.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Als seltene Auszeichnung kann der Fachbereichsrat in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen eine Ehrenpromotion durchführen.

(2) Ein Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens fünf Mitgliedern des Promotionskollegiums (§ 9) bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu stellen und zu begründen. Er ist allen Mitgliedern des Promotionskollegiums im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Hannover sein.

(4) Für die Ehrenpromotion ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(5) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Geehrten hervorzuheben sind.

(6) Von der Ehrenpromotion werden alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur benachrichtigt.

§ 18

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen

worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

Erneuerung der Promotion

Die Promotionsurkunde kann zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Prüfung auf Beschluß des Fachbereichsrates erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besondere enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

(Vorderseite des Titelblattes)

.....
(Titel der Dissertation)

Von dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover zur Erlangung des akademischen Grades einer/eines**)

- Doktorin der Staatswissenschaften**)
- Doctora rerum politicarum -Doktors der Staatswissenschaften**)
- Doctor rerum politicarum -

genehmigte Dissertation von

.....
(bisherige akademische Titel, ausgeschriebener Vorname, Nachname)

geboren am in

19..
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

(Rückseite des Titelblattes)

Erstgutachter/in**):
.....

Zweitgutachter/in**):
.....

Tag der Promotion:
.....*)

*) Als Tag der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung (§15 Abs. 2).
**) nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich Wirtschafts-wissenschaften den Grad einer/eines**)

Doktorin der Staatswissenschaften)**

(Doctora rerum politicarum)

Doktors der Staatswissenschaften)**

(Doctor rerum politicarum),

nachdem in einem ordnungsmäßigen Promotionsverfahren unter Mitwirkung der Referenten

durch die Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....
erworben wurde.

H a n n o v e r , den

Die Präsidentin/
Der Präsident
der Universität Hannover

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

**) nichtzutreffendes streichen

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlaß vom 25.03.1998 - 11 B.1 - 743 03 - 15 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik genehmigt:

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik, der Universität Hannover, Fachbereich Mathematik und Informatik

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Universität Hannover, Bek. v. 26.6.1996 (Nds. MBl. S. 1393), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt (regelmäßige Studienzeit für das Vordiplom),
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung oder bei Teilung der Prüfung zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, daß die Regelstudienzeiten eingehalten werden können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 140 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 60 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Studierende können sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen zu einzelnen Prüfungsleistungen melden, wenn sie die für die Zulassung zu diesen Prüfungsleistungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht ha-

ben. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen des jeweiligen Prüfungsabschnitts abgelegt werden, spätestens im Prüfungszeitraum am Ende der in Absatz 2 genannten Fristen (Freiversuch). Bei der Berechnung der Studienzeiten in Hinblick auf die Einhaltung des Freiversuches bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. § 10 gilt entsprechend, im Falle von §10 Abs. 1 und 3 gilt der Freiversuch als unternommen. Ein zweiter Freiversuch je Fachprüfung ist ausgeschlossen.

(6) Im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Prüfungsleistungen sind in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erneut abzulegen.

(7) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 2 nicht gestellt wird. Sie können spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters zur Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Eine Notenverbesserung gemäß Satz 2 gilt nur für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsabschnitten ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorlage triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Meldung zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung erfolgt jeweils vor der ersten Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuß zu einem von diesem festgelegten Termin. Die Meldung bleibt beim Scheitern vom Freiversuch erhalten. Die Meldung zu den Prüfungsleistungen eines Prüfungsabschnittes erfolgt gemeinsam. Zu den Fachprüfungen ist zugelassen, wer die zu den betreffenden Fachprüf-

fungen vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist vorgelegt hat.“

3. § 11 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Werte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Noten sind als Dezimalwerte zur Berechnung von Durchschnittsnoten und der Gesamtnote heranzuziehen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei zwei Prüfern errechnet sich die Note für die erbrachte Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten.

(5) Die Noten im Zeugnis lauten:

bei einem Durchschnitt bis	1,50
	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,50 bis 2,50
	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,50 bis 3,50
	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,50 bis 4,00
	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,00
	nicht ausreichend.“

4. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Frist können mündliche Prüfungen als Freiversuche gemäß § 3 in den Prüfungszeiträumen, die zur genannten Frist gehören, abgelegt werden. Mündliche Fachprüfungen außerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Frist müssen innerhalb von sechs Wochen in dem vom Prüfungsausschuß festgelegten Zeitraum abgelegt werden.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb der Regelstudienzeit kann der Freiversuch gemäß § 3 studienbegleitend abgelegt werden. Mündliche Fachprüfungen außerhalb der Regelstudienzeit werden nach Wahl des Prüflings in ein oder zwei Prüfungsabschnitten von je vier Wochen abgelegt.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Höchstens zwei Prüfungen dürfen von derselben Prüferin oder demselben Prüfer abgenommen werden.“

6. In § 23 wird Absatz 4 gestrichen.

7. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mathematik“ die Worte „und Informatik“ eingefügt.

8. In Anlage 1 werden nach den Worten „Fachbereich Mathematik“ jeweils die Worte „und Informatik“ eingefügt.

9. In Anlage 2 wird jeweils die Fachbezeichnung „Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre“ ersetzt durch „Volkswirtschaftslehre“, die Fachbezeichnung „Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt durch „Betriebswirtschaftslehre“; außerdem erhält Abschnitt I Nr. 1 folgende Fassung:

„1. In den drei mathematischen Fächern werden insgesamt vier benotete Übungsscheine gefordert, und zwar:

- im Fach „Analysis“ ein Schein zu „Analysis“ (I, II oder III). Dieser muß der zu „Analysis III“ sein, falls der Stoff dieser Vorlesung nicht als Prüfungsstoff im Fach „Analysis“ in der Diplomvorprüfung gewählt wird
- im Fach „Grundstrukturen“ ein Schein zu „Linearer Algebra“ (I oder II)
- im Fach „Angewandte Mathematik“ ein Schein zu einer der Vorlesungen „Numerische Mathematik“ (I oder II) oder „Mathematische Stochastik“. Außerdem sind Kenntnisse im Programmieren nachzuweisen.
- ein Schein zu einem Proseminar.“

In Abschnitt II wird hinter „L4 Zur Fachprüfung im Nebenfach“ eingefügt:

„In den Nebenfächern erstreckt sich die Prüfung auf den Stoff von Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Umfang von insgesamt etwa 12 SWS.“

10. In Anlage 4 wird jeweils die Fachbezeichnung „Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre“ ersetzt durch „Volkswirtschaftslehre“, die Fachbezeichnung „Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt durch „Betriebswirtschaftslehre“; außerdem erhält Abschnitt I Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Für Prüfungen in den Fächern „Reine Mathematik“ und „Angewandte Mathematik“ ist ein benoteter Seminarschein erforderlich, für die Prüfung im Schwerpunktfach ein weiterer Seminarschein. Außerdem wird für die Prüfung im Fach „Reine Mathematik“ ein benoteter Übungsschein zur Lehrveranstaltung „Algebra“ verlangt.“

11. Die Anlagen 3a und 3b erhalten folgende Fassung:

„Anlage 3 a
(zu § 13 Abs. 1)

Anlage 3 b
(zu § 13 Abs. 1)

Universität Hannover
Fachbereich Mathematik und Informatik

Universität Hannover
Fachbereich Mathematik und Informatik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*)
.....
geboren am
in.....
hat am die Diplomvorprüfung
im Studiengang

Frau/Herr *)
.....
geboren am
in.....
hat amdie Diplomprüfung im
Studiengang

M a t h e m a t i k

M a t h e m a t i k

mit der Gesamtnote bestanden. **)

mit der Gesamtnote bestanden. **)

Fachprüfungen:	Note**)	Prüfende
Analysis
Grundstrukturen
Angewandte Mathematik
Nebenfach:

Fachprüfungen :	Note**)	Prüfende
Reine Mathematik
Angewandte Mathematik
Schwerpunktfach:
Nebenfach:

(Siegel der Universität) Hannover, den...
.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

Diplomarbeit
.....

Die Diplomarbeit hat das Thema:
.....

(Siegel der Universität) Hannover, den ...
.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlaß vom 25.03.1998 - 11 B.1 - 743 03 - 16 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik genehmigt:

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik, der Universität Hannover, Fachbereich Mathematik und Informatik

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik der Universität Hannover, Bek. v. 26.6.1996 (Nds. MBl. S. 1401), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt (regelmäßige Studienzeit für das Vordiplom),
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung oder bei Teilung der Prüfung zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, daß die Regelstudienzeiten eingehalten werden können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 146 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 72 und auf das Hauptstudium 74 SWS entfallen. Hinzu kommt eine zweimonatige Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Studierende können sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen zu einzelnen Prüfungsleistungen melden, wenn sie die für die

Zulassung zu diesen Prüfungsleistungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen des jeweiligen Prüfungsabschnitts abgelegt werden, spätestens im Prüfungszeitraum am Ende der in Absatz 2 genannten Fristen (Freiversuch). Bei der Berechnung der Studienzeiten in Hinblick auf die Einhaltung des Freiversuches bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. § 10 gilt entsprechend, im Falle von §10 Abs. 1 und 3 gilt der Freiversuch als unternommen. Ein zweiter Freiversuch je Fachprüfung ist ausgeschlossen.

(6) Im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Prüfungsleistungen sind in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erneut abzulegen.

(7) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 2 nicht gestellt wird. Sie können spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters zur Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Eine Notenverbesserung gemäß Satz 2 gilt nur für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsabschnitten ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorlage triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Meldung zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung erfolgt jeweils vor der ersten Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuß zu einem von diesem festgelegten Termin. Die Meldung bleibt beim Scheitern vom Freiversuch erhalten. Die Meldung zu den Prüfungsleistungen eines Prüfungsabschnittes erfolgt

gemeinsam. Zu den Fachprüfungen ist zugelassen, wer die zu den betreffenden Fachprüfungen vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist vorgelegt hat.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5

b) Die Absätze 3,6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Werte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Noten sind als Dezimalwerte zur Berechnung von Durchschnittsnoten und der Gesamtnote heranzuziehen.

(6) Die Noten im Zeugnis lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50

sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50

gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50

befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00

ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00

nicht ausreichend.

(7) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absatz 6 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in der Diplomprüfung und nur in einer einzigen Fachprüfung zulässig. Besteht diese Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so darf höchstens eine Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden.“

5. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Frist können mündliche Prüfungen als Freiversuche gemäß § 3 in den Prüfungszeiträumen, die zur genannten Frist gehören, abgelegt werden. Mündliche Fachprüfungen außerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Frist müssen innerhalb von sechs Wochen in dem vom Prüfungsausschuß festgelegten Zeitraum abgelegt werden.“

6. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb der Regelstudienzeit kann der Freiversuch gemäß § 3 Abs. 5 und 7 studienbegleitend abgelegt werden. Mündliche Fachprüfungen außerhalb der Regelstudienzeit

werden nach Wahl des Prüflings in ein oder zwei Prüfungsabschnitten von je vier Wochen abgelegt, soweit sie nicht in den Anlagen 4 und 5 als studienbegleitend vorgesehen sind.“

7. In § 24 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Mathematik“ die Worte „und Informatik“ eingefügt.

8. In Anlage 2 erhält Abschnitt I folgende Fassung:

„I. Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden folgende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika gefordert:

1. Zu der Fachprüfung „Mathematik A“ ist ein Schein zu „Analysis“ (I, II oder III) erforderlich.

2. Zu der Fachprüfung „Mathematik B“ ist ein Schein zu „Lineare Algebra“ (I oder II) oder zu „Einführung in die Algebra“ erforderlich.

3. Zu der Fachprüfung „Informatik A“ ist ein Schein zu einer der Vorlesungen „Informatik“ (I, II, III oder IV), je ein Schein für das Informatik-Praktikum I und II sowie ein Schein zu „Programmieren“ I und II erforderlich.

4. Zu der Fachprüfung „Informatik B“ und im Anwendungsfach sind keine Leistungsnachweise zu erbringen.“

10. In Anlage 4 erhält Abschnitt I folgende Fassung:

„I. Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung werden folgende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika und über die erfolgreiche Anfertigung einer Studienarbeit gefordert:

1. Zu den Fachprüfungen „Reine Mathematik“ und „Angewandte Mathematik“ ist insgesamt ein Schein über ein mathematisches Seminar erforderlich.

2. Zu der Fachprüfung „Informatik“ ist ein Schein über eine Studienarbeit in Informatik erforderlich.

3. Zu der Fachprüfung „Technische Informatik“ sind keine Leistungsnachweise zu erbringen.

4. Prüfungsvorleistungen zur Fachprüfung im Anwendungsfach sind in Anlage 5 festgelegt.“

10. In Anlage 5 wird jeweils die Fachbezeichnung „Wirtschaftswissenschaft (Richtung VWL)“ ersetzt durch „Volkswirtschaftslehre“, die Fachbezeichnung „Wirtschaftswissenschaft (Richtung BWL)“ ersetzt durch „Betriebswirtschaftslehre“.

11. In Anlage 3a werden nach den Worten „Fachbereich Mathematik“ die Worte „und Informatik“ eingefügt.

12. Anlage 3b erhält folgende Fassung:

Anlage 3 b
(zu § 13 Abs. 1)

Universität Hannover
Fachbereich Mathematik und Informatik

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr *)
.....
geboren am
in.....
hat amdie Diplomprüfung im
Studiengang

**Mathematik
mit der Studienrichtung Informatik**

mit der Gesamtnote bestanden. **)

Fachprüfungen :	Note**)	Prüfende
Reine Mathematik
Angewandte Mathematik
Informatik
Technische Informatik
Anwendungsfach
Diplomarbeit

Die Diplomarbeit hat das Thema:
.....

(Siegel der Universität) Hannover, den ...
.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereich Mathematik und Informatik hat die nachfolgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen.

Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Hannover

STUDIENORDNUNG für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Hannover

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Die Mathematik ist sowohl ein Kulturgut und damit Bestandteil klassischer Bildung als auch ein wichtiges Werkzeug der Natur- und Ingenieurwissenschaften. Die vorliegende Studienordnung trägt beiden Aspekten Rechnung. Ein breites Angebot von Nebenfächern unterstützt die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Absolventen dieses Studienganges.

(2) Mathematikerinnen und Mathematiker haben ein breit gestreutes Tätigkeitsfeld, daher gibt es kein genau beschreibbares Berufsbild. Sie sind in Hochschulen und Forschungsinstitutionen, in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung tätig. Neue Arbeitsplätze sind im Bereich der Informatik entstanden. Dies ist verbunden mit der Entwicklung numerischer Verfahren und dem zunehmenden Eindringen mathematischer Methoden in viele Bereiche von Wissenschaft, Industrie, Wirtschaft und Verwaltung.

(3) Das allgemeine Studienziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist sowohl der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse als auch die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung mathematischer Methoden. Voraussetzung dafür sind gute und breite Kenntnisse in Reiner und Angewandter Mathematik. Kenntnisse in der Informatik sind erforderlich.

(4) Mathematikerinnen und Mathematiker sollen ein mathematisches Problem, gegebenenfalls mit numerischen Verfahren einschließlich der Programmierung, bis zum Endergebnis bearbeiten können. Sie sollen fähig sein, sich in neue Problemstellungen und in neue mathematische Disziplinen und Verfahren selbständig einzuarbeiten. Weiterhin sollen sie mathematische Strukturen in außermathematischen Gebieten erkennen und hierzu mathematische Modelle entwickeln können. Wichtig ist daher die Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation auch mit Nichtmathematikern.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium im Diplomstudiengang Mathematik ist die allgemeine Hochschulreife. In Sonderfällen (vgl. z.B. § 32 NHG) kann auch ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung oder eine festgestellte qualifizierte Vorbildung Voraussetzung für den Zugang zum Studium sein.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen neben einer guten Allgemeinbildung besonderes Interesse für mathematische Probleme besitzen. Englischkenntnisse sind erforderlich.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, daß das Studium in einem Wintersemester beginnt. Das Lehrangebot ist so gestaltet, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, also im zehnten Semester, ablegen können.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in
1. ein Grundstudium (1. - 4. Semester), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein Hauptstudium (5. - 9. Semester), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(1) Im Grundstudium werden in einem weitgehend festgelegten Aufbau die Grundlagenkenntnisse für das Fachstudium vermittelt. Sie sind Voraussetzungen für das Verständnis vieler weiterführender Lehrveranstaltungen.

(3) Das Hauptstudium kann jeder Studierende weitgehend nach seinen persönlichen Interessen gestalten. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist jedoch auf ein ausgewogenes Verhältnis von Reiner und Angewandter Mathematik zu achten.

§ 5 Studienberatung

(1) Für den Diplomstudiengang Mathematik wird eine Studienberatung durch den Fachbereich angeboten. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor der Wahl von Studienschwerpunkten (man beachte dazu die Orientierungshilfen: Ringvorle-

sung, Informationsveranstaltung, Informationsblätter),
 2. nach nichtbestanden Prüfungen,
 3. vor einem Studium im Ausland.

(2) Die allgemeine Studienberatung der Universität sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. bei Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel.

II. GRUNDSTUDIUM (1. - 4. Semester)

§ 6 Studienplan für das Grundstudium

(1) Der für das Grundstudium empfohlene Studienplan ist in Anhang 1 aufgeführt.

(2) Der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen im Fachbereich Mathematik und Informatik erfolgt in Form von Vorlesungen mit begleitenden Übungen. Die Arbeit in kleinen Übungsgruppen wird im ersten Semester durch Förderungsmaßnahmen unterstützt, um den Studierenden den Übergang von der Schule zur Universität zu erleichtern. Ein beträchtlicher Teil des Studiums besteht neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der Nachbereitung der Vorlesungen in der Beschäftigung mit den Übungsaufgaben, die parallel zur Vorlesung gestellt werden. In der Regel werden diese einmal wöchentlich ausgeteilt; die Lösungen der Studierenden werden korrigiert. Der Erwerb von Übungsscheinen ist zur Selbstkontrolle empfehlenswert und zum Teil für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendig (s. § 7, Abs.2).

(3) Auf Beschluß des Fachbereichsrats sind die Dozenten gehalten, die nachstehend aufgeführten Themen in ihren Vorlesungen zu behandeln:

Lineare Algebra I, II : Vektorräume, lineare Abbildungen, Matrizen, lineare Gleichungssysteme, Jordansche Normalform, euklidische und unitäre Vektorräume, Quadriken, Tensorprodukt.

Analysis I : Differential- und Integralrechnung reeller Funktionen.

Analysis II : Differentialrechnung im \mathbf{R}^n , Gewöhnliche Differentialgleichungen, Topologie normierter Räume.

Analysis III : Integration im \mathbf{R}^n (Lebesguesches Integral), L^p -Räume, Integralsätze.

Algebra I : Körpertheorie, endliche Körper, Konstruktion mit Zirkel und Lineal, Galoistheorie, Auflösbarkeit von Gleichungen.

Numerische Mathematik I : Fehleranalyse, direkte und iterative Löser für lineare Gleichungssysteme, Interpolation, Extrapolation, nichtlineare Gleichungen, numerische Quadratur.

Numerische Mathematik II : Eigenwertberechnung, Differentialgleichungen: Anfangs- und Randwertprobleme, Finite Elemente.

Stochastik I : Wahrscheinlichkeitsräume, Zufallsgrößen und ihre Verteilungen, Grundbegriffe der Statistik.

Funktionentheorie I : Holomorphe und meromorphe Funktionen, elementare konforme Abbildungen, Integralsatz von Cauchy, Residuensatz, lokale Abbildungseigenschaften.

(4) Im Nebenfach lernen die Studierenden Aufgabenstellung und Vorgehensweisen anderer Fachrichtungen kennen. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt im Grundstudium etwa 20 Semesterwochenstunden. Standardnebenfächer sind:

Physik
 Informatik
 Volkswirtschaftslehre
 Betriebswirtschaftslehre
 Angewandte Mechanik
 Kristallographie
 Vermessungswesen.

Für diese Nebenfächer beschließt der Fachbereich Studienpläne in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Der Diplomprüfungsausschuß kann weitere Nebenfächer zulassen, z.B. naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Fächer. Kandidaten, die ein hier nicht aufgeführtes Nebenfach wählen möchten, sollten mit einem Vertreter des betreffenden Faches einen Studienplan entwerfen und diesen dann dem Diplomprüfungsausschuß vorlegen. Das Studium des Nebenfaches beginnt im ersten Semester. Zur Orientierung empfiehlt es sich, an den einführenden Vorlesungen zu einem weiteren der möglichen Nebenfächer teilzunehmen, um zu Beginn des zweiten Semesters eine besser fundierte Entscheidung treffen zu können.

§ 7 Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie mit den Grundlagen der Mathematik ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

(2) Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung werden folgende Nachweise verlangt:

1. Ein Schein zu „Analysis“ (I, II oder III). Dieser Schein muß der zu „Analysis III“ sein, falls der Stoff dieser Vorlesung nicht als Prüfungsstoff im Fach „Analysis“ in der Diplomvorprüfung gewählt wird
2. Ein Schein zu „Lineare Algebra“ (I oder II).
3. Ein Schein zu einer der Vorlesungen „Numerische Mathematik“ (I oder II) oder „Mathematische Stochastik I“.
4. Ein Schein zu einem Proseminar
5. Kenntnisse im Programmieren von EDV-Anlagen sind nachzuweisen. Die geforderten Programmierkenntnisse können durch einen einschlägigen Übungsschein der Informatik, der Numerik, der Physik oder des Rechenzen-

trums nachgewiesen werden. Studierende mit dem Nebenfach Informatik sollten die geforderten Programmierkenntnisse durch einen Übungsschein zur Lehrveranstaltung „Programmieren“ (I oder II) erwerben.

6. Die Prüfungsvorleistungen für das Nebenfach sind der Diplomprüfungsordnung (DPO), Anlage 2, zu entnehmen.

(3) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Prüfungsfächern:

1. Analysis
2. Grundstrukturen
3. Angewandte Mathematik
4. Nebenfach.

Die Fachprüfungen sind in der Regel am Ende des vierten Semesters in Form von mündlichen Prüfungen abzulegen. Soweit sie spätestens im Prüfungszeitraum am Ende des vierten Semesters abgelegt sind, fallen sie unter die Freiversuchsregelung (siehe DPO, § 3, Abs. 5 und 6), d.h. erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(4) Einzelheiten der Zulassung und der Durchführung der Diplomvorprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung.

III HAUPTSTUDIUM (5. - 9. Semester)

§ 8 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

(1) Der für das Hauptstudium empfohlene Studienplan ist in Anhang 1 aufgeführt.

(1) Während des Hauptstudiums sollen die Studierenden ihre Kenntnisse so erweitern, daß sie als Grundlage für spätere berufliche Tätigkeiten dienen können. Den zweiten Studienabschnitt können die Studierenden weitgehend nach ihren persönlichen Interessen gestalten, doch muß im fünften, spätestens im sechsten Semester eine Entscheidung über das Schwerpunktfach getroffen werden. Es werden stets Vorlesungen gehalten, deren Themen, von Jahr zu Jahr wechselnd, sich über weite Gebiete der Mathematik erstrecken. Die folgende Liste von Themen ist nicht abschließend, außerdem kann die Zuordnung zur Reinen Mathematik (R) oder zur Angewandten Mathematik (A) variieren:

Algebra (R), Algebraische Geometrie (R), Approximationstheorie (A), Differentialgleichungen (A), Diskrete Mathematik (A, R), Funktionalanalysis (A, R), Geometrie (R), Integralgleichungen (A), Komplexe Analysis (R), Mathematische Logik (R), Mathematische Stochastik (A), Numerik (A), Optimierung (A), Reelle Analysis (R), Topologie (R), Variationsrechnung (A), Zahlentheorie (R).

(3) Neben den Vorlesungen ist in diesem Studienabschnitt besonderer Wert auf Seminare oder ähnliche Veranstaltungen (Oberseminare, Arbeitsgemeinschaften) zu legen, die Gelegenheit zu selbständiger Arbeit bieten. Die Studierenden müssen an zwei Seminaren mit Erfolg teilgenommen haben. Es ist zu empfehlen, daß eines davon einen Gegenstand der Reinen, ein anderes der Angewandten Mathematik behandelt. In den meisten Fällen ergibt sich aus dem Seminar im Schwerpunktfach das Thema der Diplomarbeit.

(4) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist zu beachten, daß man sich sowohl in der Reinen als auch in der Angewandten Mathematik in dem durch die Diplomprüfungsordnung bestimmten Umfang auf die Prüfung vorbereitet (s. DPO Anlage 4). Es wird empfohlen, in den Prüfungsfächern Reine Mathematik und Angewandte Mathematik jeweils drei Teilgebiete zu wählen.

(5) Für die in § 6 Abs. 4 aufgeführten Nebenfächer beschließt der Fachbereich Studienpläne in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt im Hauptstudium etwa 12 Semesterwochenstunden.

§ 9 Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die berufliche Praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung werden folgende Nachweise verlangt:

1. Ein Übungsschein zur Lehrveranstaltung „Algebra I“
2. Zwei Seminarscheine
3. Die Prüfungsvorleistungen für das Nebenfach sind der DPO Anlage 4 zu entnehmen.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen in den folgenden Prüfungsfächern

1. Reine Mathematik
2. Angewandte Mathematik
3. Schwerpunktfach
4. Nebenfach.

Die Fachprüfungen werden nach Wahl des Prüflings in ein oder zwei Prüfungszeiträumen von je vier Wochen abgelegt. Sie finden als mündliche Prüfungen statt. In der Fachprüfung „Angewandte Mathematik“ ist die Lehrveranstaltung „Numerische Mathematik II“ Bestandteil der Prüfung, falls dies nicht schon in der Diplomvorprüfung der Fall war und kein benoteter Übungsschein zu dieser Lehrveranstaltung vorliegt. Fachprüfungen, die

bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden, fallen unter die Freiversuchsregelung (DPO § 3, Abs. 5 und 6), d.h. erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen werden angerechnet, sie können aber auf Antrag auch zum Zweck der Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit von sechs Monaten ist Teil der Prüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von einem anderen Fachbereich betreut werden. Die Festlegung des Themas hat dabei gemeinsam mit einer Prüferin oder einem Prüfer aus dem Fachbereich Mathematik und Informatik zu erfolgen.

(4) Einzelheiten der Zulassung und der Durchführung der Diplomprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung .

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

ANHANG 1 STUDIENPLAN

EMPFOHLENER STUDIENPLAN FÜR DAS GRUNDSTUDIUM

Semester	Lehrveranstaltung	V + Ü
1	WS	Analysis I
		Lineare Algebra I NEBENFACH
2	SS	Analysis II
		Lineare Algebra II
		Proseminar (oder im 3. Semester) NEBENFACH
3	WS	Algebra I
		Analysis III
		Numerische Mathematik I
		NEBENFACH
4	SS	Funktionentheorie I
		Numerische Mathematik II
		Mathematische Stochastik I
		NEBENFACH

EMPFOHLENER STUDIENPLAN FÜR DAS HAUPTSTUDIUM

Semester	Lehrveranstaltung	V + Ü
5	WS Vorlesung zur Reinen Mathematik Vorlesung zur Angewandten Mathematik Seminar (oder im 6. Semester) NEBENFACH	4 + 2 4 + 2 2
6	SS Vorlesung zur Reinen Mathematik Vorlesung zur Angewandten Mathematik Vorlesung zum Schwerpunktfach NEBENFACH	4 + 2 4 + 2 3 + 1
7	WS Vorlesung zur Reinen Mathematik oder Vorlesung zur Angewandten Mathematik Vorlesung zum Schwerpunktfach Seminar (oder im 8. Semester) NEBENFACH	4 + 2 3 + 1 2
8	SS Vorlesung zur Reinen Mathematik oder Vorlesung zur Angewandten Mathematik oder Vorlesung zum Schwerpunktfach NEBENFACH	4 + 2
9	WS Diplomarbeit	

Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Hannover

**Erläuterungen zur Studienordnung
für den Diplomstudiengang Mathematik an
der Universität Hannover
gemäß NHG, § 14 Abs. 3.**

Die in § 14 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes geforderten Erläuterungen beziehen sich vorwiegend auf den Studienplan. Es werden die Gründe dargelegt, die zu einer Änderung des Studienplans geführt haben.

Um Fehlentscheidungen im Grundstudium zu vermeiden, wurden die Wahlmöglichkeiten im Grundstudium aufgehoben. Die Vorlesung „Algebra I“, in das dritte Semester vorgezogen, soll einen nahtlosen Anschluß an die Vorlesungen „Lineare Algebra I, II“ ermöglichen. Die Vorlesung „Einführung in die Topologie und Funktionalanalysis“ entfällt, um den Studierenden bereits im Grundstudium mehr Zeit für Lehrveranstaltungen der Angewandten Mathematik zu geben. Die Vorlesung „Stochastik I“ wurde in das vierte Semester vorverlegt. Wesentliche Themen der Vorlesungen und ihre Aufteilung auf die einzelnen Semester sind in der Studienordnung festgehalten.

Während des Hauptstudiums sollen die Studierenden ihre Kenntnisse so erweitern, daß sie als Grundlage für eine spätere berufliche Tätigkeit dienen können. Unter Beachtung dieser Maßgabe und der Anforderungen der Diplomprüfungsordnung gestalten die Studierenden den zweiten Studienabschnitt nach ihren Interessen. Ringvorlesungen über Themen des Hauptstudiums, Informationsblätter und Informationsveranstaltungen bereiten die Wahl des Schwerpunktfaches vor. In der Regel ist das Thema der Diplomarbeit dem Schwerpunktfach entnommen.

Durch die Möglichkeit des Freiversuchs wurde ein Anreiz geschaffen, die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung frühzeitig zu versuchen. Dies wird, so hoffen wir, zu einer Verkürzung der mittleren Studiendauer führen, so daß die tatsächliche Studiendauer der Regelstudienzeit besser entspricht.

Die Liste der Nebenfächer ist durch die Geschichte der Universität als ehemalige Technische Hochschule und die starke Repräsentanz der technischen Fachbereiche geprägt. Dies ist ein Standortvorteil von Hannover, den wir weiterhin nutzen wollen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlaß vom 22.04.1998 - 11A 745 03 10 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG die Einführung des

Bachelor-/Diplomstudiengangs „Geowissenschaften“

am Fachbereich Geowissenschaften zum Wintersemester 1998/99 genehmigt. Gleichzeitig wurden die Diplomstudiengänge „Geologie/Paläontologie“ sowie „Mineralogie“ zum Wintersemester 1998/99 aufgehoben.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor- und der Diplomprüfung 10 Semester.

Der gestufte Studiengang gliedert sich in ein sechssemestriges Studium (Grundstudium vier Semester, Hauptstudium zwei Semester), das mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß (Bachelor-Prüfung) abschließt, sowie in ein darauf aufbauendes viersemestriges Schwerpunktstudium mit einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluß (Diplom-Prüfung).

Es werden die Hochschulgrade „Bachelor of Science (Bsc)“ bzw. „Diplom-Geowissenschaftler/in (abgekürzt Dipl.-Geow.)“ verliehen.

Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt bis zur Bachelor-Prüfung 130 Semesterwochenstunden (SWS) und bis zur Diplom-Prüfung weitere 60 SWS.

Die Genehmigung erfolgte im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.